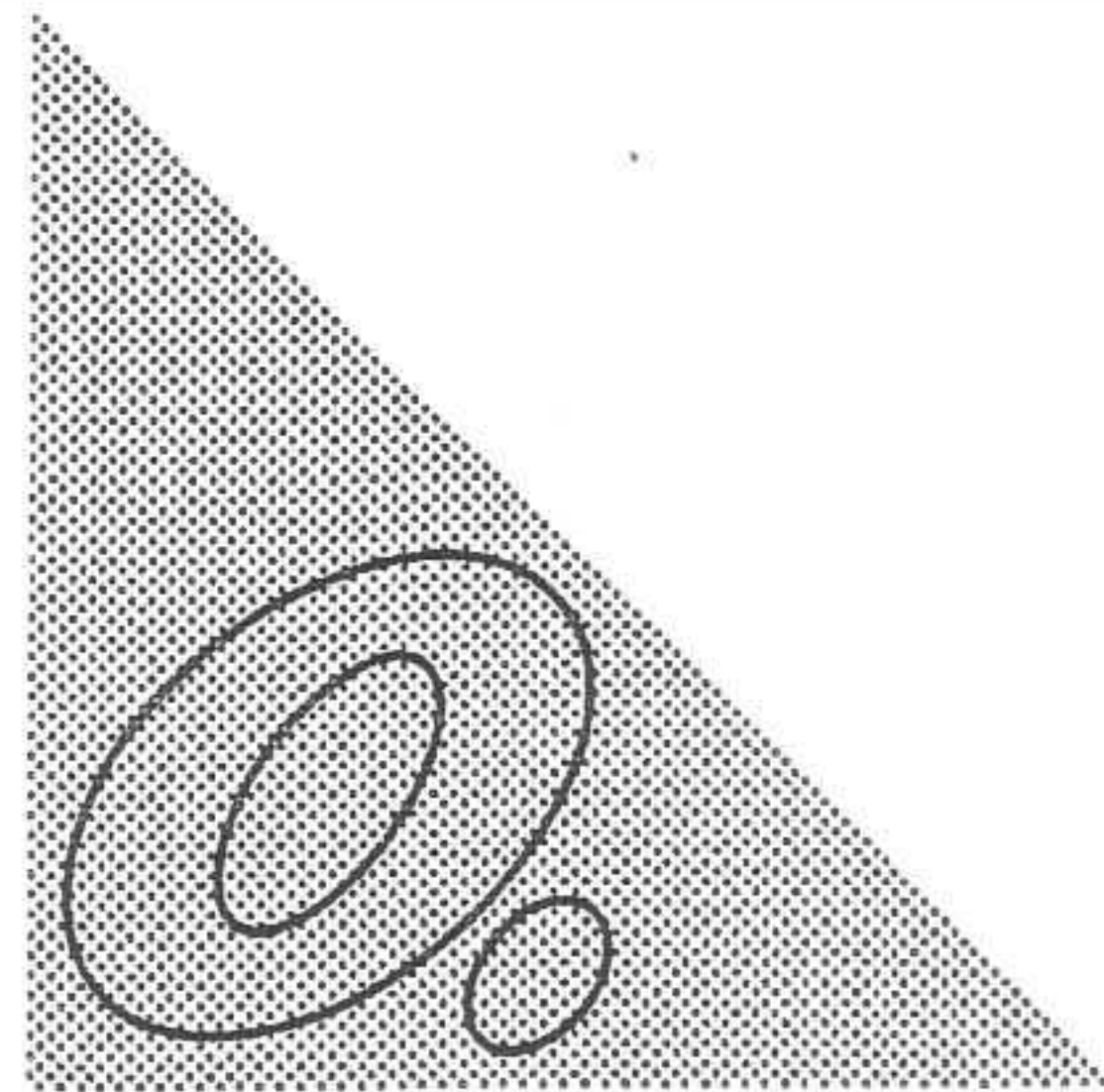




stadt
oberhausen

Friedhofssatzung

der

Stadt Oberhausen

vom

03. April 2006

Friedhofssatzung der Stadt Oberhausen vom 03.04.2006

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung am 03.04.2006. folgende Satzung beschlossen:

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle städtischen Friedhöfe.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Die Stadt Oberhausen betreibt ihre Friedhöfe als öffentliche Einrichtungen. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- (2) Diesen gleichgestellt sind Personen, die früher in Oberhausen ansässig waren, sofern sie ihren Wohnsitz in Oberhausen durch Aufnahme in eine außerhalb der Stadt gelegene Anstalt oder infolge ihrer Pflegebedürftigkeit aufgeben mussten.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung des Oberbürgermeisters (nachfolgend: Friedhofsverwaltung).

§ 3 Bestattungsbezirke

- (1) Das Stadtgebiet Oberhausen wird in Bestattungsbezirke eingeteilt:

1. Die Bestattungsbezirke für den Westfriedhof, den Landwehrfriedhof, den Nordfriedhof und den Ostfriedhof umfassen das gesamte Stadtgebiet.
2. Der Bestattungsbezirk für den Alstadener Friedhof umfasst das Gebiet, das wie folgt begrenzt wird:

Obermeidericher Straße (östl. Seite) von Stadtgrenze Duisburg bis Alstadener Straße, Alstadener Straße (südl. Seite), Grenzstraße (südl. Seite) von Alstadener Straße bis Bogenstraße, Bogenstraße (westl. Seite) von Grenzstraße bis Landwehr, Landwehr (südl. Seite) von gegenüber Einmündung Bogenstraße bis Rechenacker, Rechenacker (westl. Seite) von Landwehr bis Keltenstraße, Keltenstraße (südl. Seite) von Rechenacker bis östl. Grundstücksgrenze des Schulgrundstücks Rechenacker 85 bis Stadtgrenze Mülheim, Stadtgrenze Mülheim bis Stadtgrenze Duisburg, Stadtgrenze Duisburg bis Obermeidericher Straße.

- (2) Die Verstorbenen sollen auf dem Friedhof des Bestattungsbezirks bestattet werden, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten, sofern sie nicht bei ihrem Ableben ein Recht auf Beisetzung in einer Grabstätte eines anderen Friedhofes besaßen. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

2. Abschnitt: Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat die Ehrfurcht vor den Toten zu wahren, die Totenwürde zu achten und sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Rollstühle,
 2. Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anzubieten,
 3. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 4. ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren,
 5. Druckschriften zu verteilen,
 6. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 7. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 8. zu lärmern, zu spielen, zu lagern und Sport zu treiben,
 9. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (3) Totengedenkfeiern sind 20 Tage vorher bei der Friedhofsverwaltung zur Zustimmung anzumelden.

§ 6

Gewerbetreibende

- (1) Bildhauer und Bildhauerinnen, Steinmetzen und Steinmetzinnen, Gärtner und Gärtnerinnen und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.
- (2) Zugelassen wird, wer in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig ist und eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachweist.
- (3) Die Zulassung bedarf der Schriftform und erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Die Zulassung ist dem Friedhofspersonal vorzulegen.
- (4) Das Anbringen oder Aufstellen von Firmenschildern zu Werbezwecken ist unzulässig. Zur Kennzeichnung der Grabpflege dürfen auf den Grabstätten von der Friedhofsverwaltung zugelassene Schilder mit Firmenbezeichnungen aufgestellt werden. Firmenbezeichnungen an Grabmalen dürfen nur in Bodennähe unauffällig angebracht werden.
- (5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof angefallenen Abraum nur an den von der Friedhofsverwaltung zugewiesenen Lagerplätzen ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (6) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 3 bis 5 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer entziehen.

3. Abschnitt: Bestattungsvorschriften

§ 7

Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Feuerbestattungen ist gleichzeitig die Art der Beisetzung festzulegen. Dabei ist der Wille des Verstorbenen zu berücksichtigen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Erdbestattungen sollen in der Regel spätestens am neunten Tage nach Eintritt des Todes erfolgen. Die Bestattung der Totenasche ist gegenüber der Friedhofsverwaltung nachzuweisen. Totenaschen, die nicht binnen drei Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer

Reihengrabstätte beigesetzt.

§ 8

Särge und Urnen

- (1) Bei der Erdbestattung sind Särge zu verwenden. Eine Ausnahme kann die Friedhofsverwaltung aus ethnischen oder religiösen Gründen genehmigen. Bis zur Beisetzung im Grab ist der/die Verstorbene in einem Sarg aufzubahren.
- (2) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papier, Stoff und Naturtextilien bestehen. Auch Urnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.
- (3) Die Särge sollen höchstens 2 m lang, 0,90 m hoch und im Mittelmaß 0,80 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist dies der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung mitzuteilen.
- (4) Die Urnen dürfen in Überurnen beigesetzt werden. Die Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht verrottbarem Material bestehen. Die Überurnen dürfen in ihren äußeren Abmessungen in Länge, Breite und Höhe 0,40 m nicht überschreiten.

§ 9

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Vor der Grabbereitung hat der/die Nutzungsberechtigte dafür Sorge zu tragen, dass ein stehendes Grabmal - soweit erforderlich - von einem/einer zugelassenen Steinmetz(in) abgebaut wird. Andere oberirdische Anlagen (Grabplatten, Pflanzenaufwuchs u. dergl.) auf Wahlgräbern hat der/die Nutzungsberechtigte ebenfalls beseitigen zu lassen, sofern die Grabbereitung durch diese Anlagen behindert wird. Werden oberirdische Anlagen nicht rechtzeitig entfernt, nimmt die Friedhofsverwaltung deren Beseitigung auf Kosten des/der Nutzungsberechtigten vor.

§ 10

Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt im Regelfall für Verstorbene bis zu fünf Jahren 25 Jahre und für Verstorbene über fünf Jahre 30 Jahre.
- (2) Ausgenommen von den Regelungen des Abs. 1 sind:

1. der Landwehrfriedhof – alter Teil –,
 2. der Westfriedhof,
 3. Grabstätten mit Grabkammersystemen;
- dort betragen die Ruhezeiten für Verstorbene bis zu fünf Jahren 15 Jahre und für Verstorbene über fünf Jahre 20 Jahre.

(3) Die Ruhezeit für Aschen beträgt auf allen Friedhöfen 20 Jahre.

(4) Die Anordnung anderweitiger Ruhezeiten bleibt der Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit dem Amtsarzt vorbehalten.

4. Abschnitt: Grabstätten

§ 11 Allgemeines

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Oberhausen. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

1. Reihengrabstätten

- a) Reihengräber
- b) Kinderreihengräber
- c) Anonyme Reihengräber
- d) Rasenreihengräber
- e) Urnenreihengräber
- f) Anonyme Urnenreihengräber
- g) Rasenurnenreihengräber

2. Wahlgrabstätten

- a) Wahlgräber
- b) Urnenwahlgrabstätten
- c) Urnenkolumbarien (in einer Stele)

3. Sondergrabstätten

- a) Ehrengräber
- b) Gräber der Opfer von Kriegs- und Gewaltherrschaft
- c) Grabfeld für nicht bestattungspflichtige Kinder
- d) Reihen- und Wahlgräber für Angehörige christlich-orthodoxer Religionsgemeinschaften
- e) Reihen- und Wahlgräber für Muslime

(3) Für die Grabeinheiten gelten im Allgemeinen folgende Abmessungen:

1. Reihengräber

- | | |
|---|-----------------|
| a) Verstorbene bis zum fünften Lebensjahr | 1,80 m x 1,00 m |
| b) Verstorbene ab dem fünften Lebensjahr | 2,50 m x 1,25 m |

2. Wahlgräber	2,50 m x 1,25 m
3. Urnenreihengräber	0,90 m x 0,90 m
4. Urnenwahlgräber	1,00 m x 1,00 m

- (4) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und an Sondergrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 12 Reihengrabstätten

- (1) Reihen- und Urnenreihengräber sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit des/der zu Bestattenden oder seiner/ihrer Asche abgegeben werden.
- (2) Anonyme Reihen- und anonyme Urnenreihengräber sind Grabstätten auf einem gesonderten Grabfeld, die nach der Beilegung eingeebnet und mit Rasen eingesät werden. Die Belegung der Grabstätten führt die Friedhofsverwaltung ohne Trauerzug durch. Nur ihr bleibt der Ort der Bestattung bekannt.
- (3) Rasenreihen- und Rasenurnenreihengräber sind Grabstätten auf einem gesonderten Grabfeld, die mit Grabplatte angelegt werden können und die nach der Beilegung eingeebnet und mit Rasen eingesät werden.
- (4) Die Grabfelder zu den Abs. 2 und 3 werden von der Friedhofsverwaltung gepflegt. Der bei einem Pflegegang vorgefundene Grabschmuck wird von der Friedhofsverwaltung abgeräumt und nicht wieder aufgelegt.
- (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird zwei Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 13 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgräber sind ein- oder mehrstellige Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber / der Erwerberin (Nutzungsberechtigten) bestimmt wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag auch für einen Teil einer mehrstelligen Grabstätte möglich.
- (2) Urnenwahlgräber sind Erdgrabstätten für zwei Aschenbeisetzungen in Stelen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber / der Erwerberin (Nutzungsberechtigten) bestimmt wird.
- (3) Urnenkolumbarien sind Grabstätten für zwei Aschenbeisetzungen, an denen auf

Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Die Kolumbarien werden der Reihe nach belegt.

- (4) In einem Wahlgrab für Erdbestattungen können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden, auch wenn das Wahlgrab bereits belegt ist.
- (5) Wahlgräber werden auf Wunsch auch ohne Sterbefall an Personen vergeben. Urnenkolumbarien werden nur vergeben, wenn ein Sterbefall eingetreten ist.
- (6) Das Nutzungsrecht beginnt mit Zahlung der fälligen Gebühr.
- (7) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (8) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der/die Nutzungsberechtigte vorher schriftlich – falls er/sie nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung oder durch eine Hinweistafel auf der Grabstätte – hingewiesen.
- (9) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der/die Nutzungsberechtigte für den Fall seines/ihrer Ablebens seinen/ihren Nachfolger(in) im Nutzungsrecht bestimmen und ihm/ihr das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des/der Übertragenden wirksam wird. Die Übertragung bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernommen wird.
- (10) Sollte von dem/der Nutzungsberechtigten kein(e) Rechtsnachfolger(in) benannt werden können, so ist für die Dauer der gesetzlichen Ruhezeit oder des Nutzungsrechts die Grabpflege durch ein Pflegelegat zu sichern.
- (11) Der/die Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung das Recht
 - 1. in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden,
 - 2. bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen zu entscheiden – soweit nicht beim Erwerb des Nutzungsrechtes an der Grabstätte bereits eine Regelung über die Belegung getroffen wurde - und
 - 3. über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

Er/Sie hat außerdem die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.

§ 14 Ehrengräber

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengräbern obliegt ausschließlich der Stadt Oberhausen

§ 15

Vorzeitige Rückgabe von Nutzungsrechten

- (1) Die vorzeitige Rückgabe von Nutzungsrechten an vorhandenen Grabstätten ist schriftlich zu beantragen und bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sofern die Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, kann eine Zustimmung nur erteilt werden, wenn die Pflege des Grabes bis zum Ablauf der Ruhezeit durch ein Pflegelegat gesichert ist. Nach Ablauf der Ruhezeit und Zustimmung der Friedhofsverwaltung sind die zurückgegebenen Grabstellen von dem/der Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten vollständig abzuräumen.
- (2) Eine Erstattung bzw. Verrechnung anteiliger Erwerbs-, Verlängerungs- oder sonstiger Gebühren bei der Rückgabe von Nutzungsrechten erfolgt nicht.

5. Abschnitt: Grabmale und Einfassungen

§ 16

Allgemeines

- (1) Die Grabmale müssen in ihrer Fundamentierung, Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung den zum Zeitpunkt der Aufstellung bestehenden Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern der Berufsgenossenschaft des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks sowie der Anlage zu dieser Satzung entsprechen. Für die Einhaltung vorstehender Richtlinien haften der/die Nutzungsberechtigte und der/die Ausführende als Gesamtschuldner.
- (2) Je Grabstätte für Erdbeisetzungen ist ein stehendes oder ein liegendes Grabmal zugelassen. Soweit es die Friedhofsverwaltung innerhalb der Gesamtgestaltung unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen für vertretbar hält, können hiervon Ausnahmen gemacht werden. Wird in einer Wahlgrabstätte eine Urne zusätzlich beigesetzt, kann eine Namenstafel zugelassen werden. Die Form und das Material sind dem bestehenden Grabmal anzupassen.
- (3) Aus Sicherheitsgründen sind die Einfassungen und Trittplatten rutschfest zu gestalten.

§ 17

Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Einfassungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Zum Nachweis der Standsicherheit kann eine statische Berechnung gefordert werden.
- (2) Die Zustimmung soll bereits vor der Anlieferung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 15 cm x 30 cm sind und/oder länger als drei Monate auf dem Grab verbleiben. Anträge sind durch den/die Nutzungsberechtigte(n) zu stellen; der/die Antragsteller(in) hat bei Reihengrabstätten die Grabanweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein/ihr Nutzungsrecht nachzuweisen.

- (3) Dem Antrag ist eine Skizze des geplanten Grabmals unter Angabe des Materials und der Beschriftung in zweifacher Ausfertigung beizufügen.
- (4) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, -platten und -einfassungen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 18 Anlieferung

Bei der Anlieferung von Grabmalen, -platten und -einfassungen ist der Friedhofsverwaltung vor der Errichtung die Zustimmung gemäß § 17 auf Verlangen vorzulegen.

§ 19 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale, -platten und -einfassungen sind dauernd in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich für diese Unterhaltung ist diejenige Person, der die Zustimmung zur Errichtung erteilt wurde.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, -platten und -einfassungen gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des/der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen treffen.
- (3) Wird der verkehrsunsichere Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb der festgesetzten Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des/der Verantwortlichen zu tun. Grabmale, -platten oder -einfassungen oder Teile davon können dabei entfernt werden, ohne dass eine Aufbewahrungspflicht der Friedhofsverwaltung entsteht. Ist der/die Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein dreimonatiger Hinweis auf dem Grab.

§ 20 Entfernung

- (1) Die Entfernung der Grabmale, -platten und -einfassungen durch die Berechtigten vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale, -platten und -einfassungen zu entfernen. Geschieht dieses nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten oder des Nutzungsrechts bei Wahlgrabstätten, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, Grabmale, -platten und -einfassungen auf Kosten der Berechtigten von den Gräbern zu entfernen, wenn sie ohne Zustimmung aufgestellt oder abweichend von der erteilten Zustimmung ausgeführt worden sind und

sie in der bestehenden Ausführung nicht genehmigt werden können oder eine Genehmigung nicht beantragt wird.

- (4) Die nach Abs. 3 entfernten Grabmale, -platten und -einfassungen gehen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung über, wenn die Berechtigten nicht innerhalb von drei Monaten die Herausgabe beantragen. Die Frist beginnt mit der schriftlichen Aufforderung zur Abholung an die Berechtigten oder - wenn diese nicht zu ermitteln sind - mit der öffentlichen Bekanntmachung bzw. mit der Aufstellung eines Hinweisschildes am Grab.

6. Abschnitt: Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 21 Allgemeines

- (1) Jedes Grab ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt bleibt.
- (2) Die Höhe der Graboberfläche wird durch die Friedhofsverwaltung bestimmt. Grabhügel sind bis zu einer Höhe von 10 cm und einer Flächengröße bis höchstens 160 x 65 cm zugelassen.
- (3) Die Gräber dürfen nur mit solchen Gewächsen bepflanzt werden, die andere Gräber sowie die übrigen Grünflächen und Wege nicht beeinträchtigen. Die Friedhofsverwaltung kann den Schnitt oder die völlige Beseitigung zu stark gewachsener oder absterbender Gehölze anordnen. Wird die Anordnung nicht befolgt, so werden diese Arbeiten auf Kosten des/der Verantwortlichen durchgeführt.
- (4) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten der/die Empfänger(in) der Grabanweisung, bei Wahlgrabstätten der/die jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Ist der/die Verantwortliche nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung oder ein dreimonatiger Hinweis auf dem Grab. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.
- (5) Gräber sind innerhalb von sechs Monaten nach Belegung bzw. nach Erwerb des Nutzungsrechtes von dem/der Empfänger/in der Grabanweisung bzw. dem/der Nutzungsberechtigten anzulegen und dauernd in einem der Würde des Friedhofes entsprechenden Zustandes zu erhalten.

§ 22 Vernachlässigung

Wird ein Grab nicht den Vorschriften dieser Satzung entsprechend angelegt oder länger als sechs Monate unzureichend unterhalten, können Reihengräber und Wahlgräber nach eingetretener Verwahrlosung auf Kosten des/der Verantwortlichen von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet, mit Rasen eingesät und für die Dauer der Nutzungszeit unterhalten werden. Bei Wahlgräbern kann die Friedhofsverwaltung außerdem das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.

7. Abschnitt : Schlussvorschriften

§ 23 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeiten und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 13 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

§ 24 Haftung

Die Stadt Oberhausen haftet nicht für durch Naturereignisse eingetretene Schäden an Anpflanzungen und Grabmalen sowie nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 25 Gebühren

Für die Nutzung der Friedhöfe der Stadt Oberhausen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 5 Abs. 1 die Ehrfurcht vor den Toten und die Totenwürde nicht achtet sowie Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 2. § 5 Abs. 2
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Rollstühle, befährt (Nr. 1),
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anbietet (Nr. 2),
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten ausführt (Nr. 3),
 - d) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig fotografiert (Nr. 4),

- e) Druckschriften verteilt (Nr. 5),
 - f) Abraum und Abfall außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert (Nr. 6),
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt (Nr. 7),
 - h) lärmt, spielt, lagert oder Sport treibt (Nr. 8),
 - i) Tiere mitbringt - außer Blindenhunde (Nr. 9).
- 3. § 5 Abs. 3 Totengedenkfeiern nicht anmeldet und/oder ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
 - 4. § 6 Abs. 1 als Gewerbetreibender nicht die Zulassung der Friedhofsverwaltung eingeholt hat,
 - 5. § 6 Abs. 4 Firmenschilder zu Werbezwecken anbringt,
 - 6. § 6 Abs. 5 Werkzeuge und Material unzulässig lagert,
 - 7. § 17 ohne vorherige Zustimmung Grabmale errichtet oder verändert,
 - 8. § 21 die Grabstätte nicht herrichtet und/oder nicht dauernd verkehrssicher instandhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld geahndet werden.
Das Bußgeld beträgt im Falle fahrlässigen Handelns mindestens 5 EUR und höchstens 500 EUR, im Falle vorsätzlichen Handelns mindestens 5 EUR und höchstens 1.000 EUR. Das Bußgeld soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen wird, übersteigen.

§ 27

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 14.12.1998 (Amtsblatt der Stadt Oberhausen - Sonderausgabe Teil 2 - vom 30.12.1998, Seite 4 bis 11) außer Kraft.

Anlage zu § 16 Abs. 1 der Friedhofssatzung vom 03.04.2006

Die nachstehenden Maße sind als Höchstgrenzen einzuhalten:

	Höhe	Breite	Mindeststärke
1. Reihengrabstätten			
1.1 Reihengräber			
- stehend	120 cm	60 cm	12 cm
- liegend	40 cm	50 cm	10 cm
1.2 Kinderreihengräber			
- stehend	60 cm	40 cm	10 cm
- liegend	30 cm	40 cm	10 cm
1.3 Rasenreihengräber			
- liegend	35 cm	40 cm	8 cm
1.4 Rasenurnenreihen- gräber			
- liegend	30 cm	35 cm	8 cm
1.5 Urnenreihengräber			
- stehend	70 cm	40 cm	10 cm
- liegend	35 cm	40 cm	10 cm
2. Wahlgrabstätten			
2.1 Wahlgräber		Sockelmaß bei stehenden Grabmalen nicht mehr als 25 cm	
2.1.1 einstellig			
- stehend	120 cm	60 cm	14 cm
- liegend	40 cm	60 cm	10 cm
2.1.2 zweistellig			
- stehend	150 cm	100 cm	14 cm
- liegend	40 cm	90 cm	10 cm
2.1.3 dreistellig			
- stehend	150 cm	130 cm	14 cm
- liegend	40 cm	100 cm	10 cm
2.1.4 vierstellig			
- stehend	150 cm	190 cm	14 cm
- liegend	40 cm	120 cm	10 cm
2.2 Urnenwahlgräber			
- stehend	70 cm	40 cm	10 cm
- liegend	35 cm	40 cm	10 cm
2.3 Urnenkolumbarien (Grabplatte im Farbton der Stele)	39 cm	26 cm	8 cm
3. Einfassungen		10 cm	
4. Grababdeckungen	160 cm	65 cm	12 cm
5. Lichtbilder (auf Grabmalen)	9 cm	7 cm	
6. Namenstafeln	35 cm	40 cm	8 cm

